

30.09.22

U

Verordnung der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen

A. Problem und Ziel

In der angespannten Versorgungslage sind sichere und zügige Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Ausgehend davon, wurde von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) kurzfristig untersucht, inwieweit die Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gewährleisten und gleichzeitig den zuständigen Behörden im Einzelfall ausreichend Flexibilität für die Bewältigung von Krisenlagen und anderen atypischen Situationen einräumen. Hierbei zeigte sich, dass die in der 30. BImSchV bestimmten Voraussetzungen, unter denen die Behörden im Einzelfall Ausnahmen von Regelungen für Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen zulassen können, im Vergleich zu anderen Verordnungen deutlich eingeschränkt sind. Dies ist grundsätzlich durch das hohe Beeinträchtigungspotenzial dieser Anlagen begründet.

In der aktuellen Gasmangellage kann derzeit allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass ein Mangel an erforderlichen Mitteln für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen auftritt. Insbesondere könnte das für den Betrieb der Abgasreinigung erforderliche Gas infolge von Rationierungen in der Notfalllage nach dem Notfallplan Gas knapp werden oder fehlen. In Fällen eines solchen Versorgungsnotstandes, ist die Zulassung von Ausnahmen die einzige Alternative zur Stilllegung der Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen, da dann die genehmigten Emissionswerte nicht mehr eingehalten werden können. Eine kurzfristige Stilllegung dieser Anlagen ist jedoch im Regelfall nicht möglich, da sie zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit benötigt werden und prozessbedingt die (z. T. mehrwöchige) Behandlung der bereits in den Anlagen befindlichen Abfälle abgeschlossen werden muss.

Ziel der angestrebten Änderung ist es daher, den zuständigen Behörden – beschränkt auf die Gasmangellage – über zusätzliche Ausnahmemöglichkeiten weitere Instrumente an die Hand zu geben, um angemessen und flexibel auf derzeit noch nicht vollständig absehbare Konsequenzen einer möglichen Notfalllage für Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlagen reagieren zu können.

Hinweis: Für den im Rahmen der Zusammenarbeit in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz unabhängig von den Anlagen zur biologischen Abfallbehandlung ebenfalls identifizierten Anpassungsbedarf der 4. BImSchV und der 44. BImSchV werden separate Verordnungsentwürfe vorgelegt.

B. Lösung

Der Entwurf schafft für die Vollzugsbehörden erforderliche zusätzliche Handlungsspielräume zur Bewältigung von Sondersituationen, ohne dass damit wesentliche Abstriche im Hinblick auf die Schaffung und Bewahrung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt einhergehen.

C. Alternativen

Die Alternative besteht im Verzicht auf die vorgeschlagenen Ausnahmemöglichkeiten. Damit würden die beschriebenen Probleme in einer möglichen Notfallsituation bestehen bleiben.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen aus der Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Die zeitlich eng auf die aktuelle Krisensituation befristete Regelung schafft für den unwahrscheinlichen und im Umfang nicht absehbaren Fall eines Versorgungsnotstandes bzw. einer Gasnotfallsituation für die zuständigen Behörden und die Betreiber eine Möglichkeit, im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften auf diese Extremsituation reagieren zu können. Abseits dieser Fallkonstellation hat die Regelung keine Auswirkungen. Verglichen mit einem Verzicht auf die Regelung, kann sich der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung im Falle dieser Extremsituationen reduzieren, da ein umsetzbares Verfahren zur Verfügung gestellt wird und eine vollständige Stilllegung der Anlagen mit sehr weitreichenden Folgen vermieden werden kann. Es ist allerdings weder möglich die Fallzahlen noch die eingesparten Kosten pro Fall belastbar zu prognostizieren.

In Deutschland gibt es rund 30 Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (zumeist als mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen), die der 30. BImSchV unterliegen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht aus der Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelung kann zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für Betreiber von Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen im Falle eines Versorgungsnotstandes bzw. einer Gasnotfallsituation führen. Die Höhe der Einsparung kann nicht belastbar abgeschätzt werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Auch die Bürokratiekosten aus Informationspflichten können im Falle eines Versorgungsnotstandes bzw. einer Gasnotfallsituation reduziert werden, da bei einer Stilllegung insgesamt deutlich umfassendere Informationspflichten entstehen würden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Regelung kann zur Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die zuständigen Vollzugsbehörden im Falle eines Versorgungsnotstandes bzw. einer Gasnotfalllage führen. Die Höhe der Einsparung kann nicht belastbar abgeschätzt werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

30.09.22

U

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen
zur biologischen Behandlung von Abfällen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 30. September 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zur
biologischen Behandlung von Abfällen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 57. Sitzung am 29. September 2022 der
Verordnung zugestimmt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare
Sicherheit und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen

Vom ...

Auf Grund des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 48b Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise und unter Wahrung der Rechte des Bundestages/unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom [NACH MITWIRKUNG DES BUNDESTAGES ANZUPASSEN]:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen

§ 16 der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, 317), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 4 bis 6 und 13 zulassen, solange und soweit dies unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. wegen einer durch eine ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit erforderlich ist,
2. einzelne Anforderungen der §§ 4 bis 6 und 13 nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind und
3. die Anforderungen der Richtlinien 2010/75/EU eingehalten werden.

Die Ausnahmen sind zu befristen. Die Zulassung der Ausnahme kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 nicht mehr vorliegen. Die zuständige Behörde dokumentiert die Gründe für die Zulassung von Ausnahmen im Anhang des Genehmigungsbescheids, einschließlich der festgelegten Auflagen. Diese Informationen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 16 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, 317), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 dieser Verordnung geändert worden ist, tritt am [... einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In der angespannten Versorgungslage sind sichere und zügige Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Ausgehend davon wurde von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) kurzfristig untersucht, inwieweit die Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gewährleisten und gleichzeitig den zuständigen Behörden im Einzelfall ausreichend Flexibilität für die Bewältigung von Krisenlagen und anderen atypischen Situationen einräumen. Hierbei zeigte sich, dass die in der 30. BImSchV bestimmten Voraussetzungen, unter denen die Behörden im Einzelfall Ausnahmen zulassen können, im Vergleich zu den Regelungen anderer Verordnungen, deutlich eingeschränkt sind. Dies ist grundsätzlich durch das hohe Beeinträchtigungspotenzial der Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen begründet.

In der aktuellen Gasmangellage kann derzeit allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass ein Mangel an erforderlichen Mitteln für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen auftritt. Insbesondere könnte das für den Betrieb der Abgasreinigung erforderliche Gas infolge von Rationierungen in der Notfallsituation nach dem Notfallplan Gas knapp werden oder fehlen. In Fällen eines solchen Versorgungsnotstandes, ist die Zulassung von Ausnahmen die einzige Alternative zur Stilllegung der Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen, da dann die genehmigten Emissionswerte nicht mehr eingehalten werden können.

Einer kurzfristigen Stilllegung der Anlagen begegnen aber verschiedene, unüberwindbare Hindernisse: Selbst nach der Beendigung der Abfallannahme müssten die Anlagen noch mehrere Wochen weiterbetrieben werden, bis der Behandlungsprozess für die bereits in der Anlagen befindlichen Abfälle abgeschlossen ist. Bislang dort behandelte Abfallströme müssten von anderen Abfallbehandlungsanlagen, z.B. Abfallverbrennungsanlagen, aufgenommen werden. Diese Anlagen sind derzeit praktisch vollständig ausgelastet und wären zudem ebenfalls vom Gasnotstand betroffen. Die Entsorgungssicherheit wäre dann nicht mehr gewährleistet. Denkbar wäre auch eine temporäre Zwischenlagerung der Abfälle, die jedoch gegenüber dem kontrollierten Behandlungsprozess, mit deutlich höheren Emissionen verbunden ist.

Ziel der angestrebten Änderung ist es daher, den zuständigen Behörden – beschränkt auf die Gasmangellage – über zusätzliche Ausnahmemöglichkeiten weitere Instrumente an die Hand zu geben, um angemessen und flexibel auf derzeit noch nicht vollständig absehbare Konsequenzen einer unwahrscheinlichen aber möglichen Notfallsituation reagieren zu können.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die vorgeschlagene Regelung schafft für die Vollzugsbehörden erforderliche, zusätzliche Handlungsspielräume zur Bewältigung von Sondersituationen, ohne dass damit wesentliche Abstriche im Hinblick auf die Schaffung und Bewahrung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt einhergehen. Damit wird eine Alternative zur Stilllegung von Anlagen eröffnet. Sehr weitreichende negative wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Auswirkungen können so vermieden werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Regelung wird im § 16 der 30. BImSchV – zeitlich beschränkt auf die Gasmangel-lage – für die zuständigen Behörden eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen, Ausnahmen von einzelnen Regelungen der §§ 4 bis 6 und 13 zulassen zu können, solange und soweit dies für die Bewältigung einer durch den Gasmangel ausgelösten Notwendigkeit erforderlich ist.

III. Alternativen

Die Alternative besteht im Verzicht auf die vorgeschlagenen Ausnahmemöglichkeiten. Damit würden die beschriebenen Probleme in einer möglichen Notfallsituation bestehen bleiben.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz für die vorliegende Verordnung beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 48b Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Ausnahmen dürfen nur erteilt werden, soweit die EU-rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, diesen nicht entgegenstehen.

VI. Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen werden nicht erwartet.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die zeitlich eng auf die aktuelle Krisensituation befristete Regelung schafft für den unwahrscheinlichen und im Umfang nicht absehbaren Fall des Versorgungsnotstandes bzw. der Gasnotfallsituation für die zuständigen Behörden und die Betreiber eine Möglichkeit im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften auf diese Extremsituation reagieren zu können. Abseits dieser Fallkonstellation hat die Regelung keine Auswirkungen. Verglichen mit einem Verzicht auf die Regelung vereinfacht sich das Verwaltungsverfahren erheblich. Die Regelung trägt daher zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Die Regelung schafft für den unwahrscheinlichen und im Umfang nicht absehbaren Fall des Versorgungsnotstandes bzw. der Gasnotfalllage für die zuständigen Behörden und die Betreiber eine Möglichkeit, im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften auf diese Extremsituation reagieren zu können. Abseits dieser Fallkonstellation hat die Regelung keine Auswirkungen. Verglichen mit einem Verzicht auf die Regelung, reduziert sich der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung im Falle dieser Extremsituationen, da ein umsetzbares Verfahren zur Verfügung gestellt wird und eine vollständige Stilllegung der Anlagen mit weitreichenden Folgen vermieden werden kann. Es ist allerdings derzeit weder möglich die Fallzahlen noch die (eingesparten) Kosten pro Fall verlässlich zu prognostizieren.

In Deutschland gibt es rund 30 Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (meist als mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen), die der 30. BImSchV unterliegen.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Geltungsdauer der neu in die 30. BImSchV aufgenommenen Vorschriften ist auf zwei Jahre ab Inkrafttreten befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen)

Zu Nummer 1

Der bisherige alleinige Absatz wird zu Absatz 1.

Zu Nummer 2

Der neue Absatz 2 ermöglicht es der zuständigen Behörde, auf Antrag des Betreibers, Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 4 bis 6 und 13 der Verordnung zuzulassen, solange und soweit dies unter Berücksichtigung der besonderen Umstände wegen einer durch eine ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit erforderlich ist. Da die Auswirkungen einer Verschärfung der Gasmangellage derzeit nicht vollständig absehbar sind, wurde der Tatbestand, der eine Zulassung von Ausnahmen erlaubt, weit gefasst. Eine mögliche Fallgestaltung besteht in einer Reduzierung oder einem Stopp der Lieferung von Erdgas, welches in vielen Fällen für die thermische Behandlung der Abluftströme (mittels regenerativ-thermischer Oxidation) zur Einhaltung der vorgegebenen Emissionswerte erforderlich ist.

Die Zulassung der Ausnahme steht im Ermessen der Behörde und erfordert, dass einzelne Anforderungen der §§ 4 bis 6 und 13 im allfälligen Versorgungsnotstand nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind. Soweit mit der Zulassung einer Ausnahme eine erhebliche Zunahme der Emissionen einhergeht, wird das Festhalten an den bisher

genehmigten Emissionswerten nur dann als unverhältnismäßig gelten können, solange und soweit ein ernster Versorgungsengpass vorliegt. Nicht umfasst sind Fälle, in denen erforderliche Brenn- oder Betriebsstoffe am Markt lediglich zu höheren Preisen beschafft werden können. Den Betreiber trifft insoweit eine Beschaffungspflicht auf dem Weltmarkt. Die durch die Ausnahme zugelassenen Abweichungen vom genehmigten Emissionswert müssen zudem so gering wie möglich sein. Alle umsetzbaren und zumutbaren Mittel zur Minderung der Emission, z.B. ein Brennstoffwechsel im Betrieb der regenerativ-thermischen Oxidation oder die zeitliche Streckung im Einsatz von Betriebsmitteln, müssen ausgeschöpft werden.

Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fallen, darf eine Ausnahme nur im Einklang mit diesen Vorschriften zugelassen werden. Dies bedeutet insbesondere, dass bei einer Überschreitung der, in den relevanten BVT-Schlussfolgerungen Abfallbehandlung (Durchführungsbeschluss 2018/1147) enthaltenen, Emissionsbandbreiten, die Zulassung von Ausnahmen nach den Vorgaben des Artikels 15 Absatz 4 der Richtlinie – u.a. zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Mitteilung an die Kommission – zu erfolgen hat.

Die Ausnahmen müssen befristet werden. Die Pflicht zur Einhaltung der Schutzvorgaben des BImSchG bleibt davon unberührt.

Die Vorgaben zur Information der Öffentlichkeit sind an die Regelungen des § 24 der Verordnung zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) angelehnt und berücksichtigen das gesteigerte Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit im Bereich der Abfallbehandlungsanlagen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 2 Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die angespannte Versorgungslage mit Erdgas erfordert ein schnellstmögliches Inkrafttreten.

Zu Absatz 2

Artikel 2 Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten des neuen § 16 Absatz 2.

Die zusätzlichen Ausnahmeregelungen zielen darauf ab, in einer akuten Versorgungskrise mit Erdgas den zuständigen Behörden den erforderlichen Spielraum zur Bewältigung von Notständen zu schaffen. Es ist davon auszugehen, dass durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen – u.a. zur Diversifizierung der Bezugsquellen und zur Beschleunigung der Energiewende – nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung keine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das Auftreten ausgeprägter Mangellagen mehr besteht und die Regelungen des neuen § 16 Absatz 2 dann, auch vorsorglich, nicht mehr benötigt werden.